



Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Oberiberg

(vom 27. April 2001)

Die Gemeindeversammlung von Oberiberg, gestützt auf das Bundesgesetz vom 07. Oktober 1983 und die zugehörige kantonale Verordnung vom 24. Mai 2000, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Zweck und
Geltungsbereich*

Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet die Entsorgung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig

Art. 2

Grundsätze

- ¹ Abfälle sind wenn immer möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- ² Wieder verwertbare und gefährliche Abfälle sind separat zu sammeln.
- ³ Schadstoffreiche Stoffe und Materialien sind, nach Möglichkeit, durch schadstoffarme zu ersetzen.
- ⁴ Abfälle sind nach dem Stand der Technik möglichst umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3

Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Hauskehricht:
Die im Haushalt entstehenden Abfälle, ausgenommen wieder verwertbare Wertstoffe sowie Problemabfälle (überrige Abfälle gemäss Art. 4).
- b) Betriebskehricht:
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.
- c) Sperrgut gemäss Art. 12, Abs. 1 lit. c.

Art. 4

Übrige Abfälle

Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten insbesondere:

- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Gifte, Medikamente
- elektrische und elektronische Geräte
- Styropor
- Leuchtstoffröhren
- flüssige und übelriechende Stoffe
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Laugemittel
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- Metzgereiabfälle
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind.
- Produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

Diese Stoffe sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

Art. 5

Entsorgungspflicht

¹ Sämtliche in der Gemeinde Oberiberg anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

² Der Gemeinderat kann hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

³ Übrige Abfälle sind von den Betrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen.

⁴ Ansprüche auf eine Entsorgung durch die Gemeinde bestehen nur für Siedlungsabfälle. Übrige Abfälle sind gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften durch den Inhaber zu entsorgen.

Art. 6

Entsorgungswege

Als Entsorgungswege stehen offen:

- die Kehrrichtabfuhr
- die Separatsammlungen
- das Recycling (z. B. Kompostierung, Rückgabe an das Fachgeschäft, usw.)

Art. 7

Abfallablagerung ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.

² Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Deponieren von sonstigem Kehrrecht benutzt werden.

Art. 8

Abfallverbrennung ¹ Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten.

Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen und trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässige Beeinträchtigung und nur wenig Rauch entstehen.

² Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz oder Spanplatten.

Diese sind als Hauskehrrecht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen.

Art. 9

Entsorgung über die Kanalisation Die Entsorgung von Hauskehrrecht, Wertstoffen, Problem- und Sonderabfällen sowie Öle und Fette über die Kanalisation ist verboten. Der Einsatz von Zerkleinerern ist untersagt.

Art. 10

Vollzug / Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements verantwortlich.

² Die Umweltschutzkommission stellt dem Gemeinderat in allen Belangen der Abfallentsorgung Bericht und Antrag.

³ Die Umweltschutzkommission ist zuständig für die Organisation der Kehrrechtabfuhr, die Festlegung von Separatsammlungen sowie die Anordnung spezieller Abfahren und weiterer Entsorgungsmöglichkeiten.

Art. 11

Entsorgungsinfo Die Bewohnerinnen und Bewohner, die Feriengäste und die Betriebe der Gemeinde sind über die Details zur Entsorgung der Siedlungsabfälle mit dem Entsorgungsblatt der Gemeinde Oberiberg periodisch zu informieren.

II. Durchführung der Entsorgung

Art. 12

Kehrichtabfuhr

¹ Der Abfuhr können übergeben werden:

a) **Haushaltkehricht:**

In Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 und 110 Liter mit maximal 25 kg Gewicht.

b) **Loses Containergut:**

Abfälle aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltkehricht entsprechen, in Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt.

Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohneinheiten müssen die Kehrichtsäcke in Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Alle Container sind gesichert an den Strassenrand zu stellen. Sie sind ferner mit der Hausnummer oder dem Firmennamen deutlich lesbar zu beschriften.

c) **Sperrgut:**

Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehälter nicht unterbringen lassen.

Einzelstücke oder Bündel mit einem maximalen Ausmass von 150 cm x 50 cm x 50 cm oder 70 cm x 70 cm x 70 cm und einem Maximalgewicht von 30 kg sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Der Kehrichtabfuhr dürfen nicht mitgegeben werden:

- Problemabfälle (übriger Abfall) gemäss Art. 4
- Tierkadaver
- alle übrigen gefährlichen oder schädlichen Stoffe nach den Vorschriften des Bundes des Kantons und des Zweckverbandes.

³ **Sammelplätze**

Die Umweltschutzkommission kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und nach ihrem Gutdünken einzurichten. Mieter und Hauseigentümer ausserhalb der bedienten Abfuhrkreise sind verpflichtet, den Kehricht an die vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen zu bringen. Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrichtwagens unmittelbar vor dem Domizil.

Art. 13

Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- spezielle Abfuhr z. B. für Papier, Karton, usw.
- offizielle Sammelstellen z. B. für Glas, Büchsenblech, Aluminium, Öl, Batterien, Styropor, Grün- und Küchenab-

fälle, usw.

Art. 14

Recycling

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich direkt am Recycling beteiligen durch:

- individuelles Kompostieren
- Rückgabe am Einkaufsort z. B. von Flaschen, Pet-Flaschen, Geräten, Medikamenten, usw.

III. Entsorgungsgebühren

Art. 15

Gebührenbemessung

¹ Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, der Verbrennung, Verwertung oder Beseitigung und allfälliger weiterer Aufwendungen werden kostendeckend durch Gebühren gedeckt.

² Als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung gilt der budgetierte Aufwand.

Art. 16

Kostendeckungsprinzip

In der Gemeinde Oberiberg gelten folgende Gebührenarten

a) **Sackgebühr**

Sie ist die benutzungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport und Verbrennung) des abgeführten Siedlungsabfalls und weiterer gebührenpflichtiger Abfälle. Ihre Höhe wird nach Sackvolumen in Litern festgelegt.

b) **Gewichtsabhängige Gebühr**

Ihre Höhe wird nach Gewicht festgelegt.

c) **Grundgebühr**

Sie ist die benutzungsunabhängige Gebühr für die Bereitstellung der allgemeinen Entsorgungsinfrastruktur.

Art. 17

Gebührenerhebung

¹ Die Sackgebühr wird entrichtet mit dem Kauf von Sperrgutmarken, offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Oberiberg oder offiziellen Signaten. Für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriecontainer kann die Gebühr gewichtsabhängig erhoben werden.

² Die Grundgebühr wird pauschal pro Wohnung, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Restaurations- und Industriebetrieb festgelegt. Sie wird dem Wohnungs- oder Liegenschafteneigentümer in Rechnung gestellt.

³ Der Gemeinderat regelt das Einzugssystem.

Art. 18

a) Sackgebühren

Kehrichtsäcke	
17-l-Sack	Fr. 1.00
35-l-Sack	Fr. 2.00
60-l-Sack	Fr. 4.00
110-l-Sack	Fr. 6.00

b) Sperrgutmarken

1 Sperrgutmarke	Fr. 6.50
-----------------	----------

c) Gewichtsabhängige Gebühr pro kg

Fr.	0.50
-----	------

d) Grundgebühr pro Kalenderjahr

- pro Wohnung / STWE / EFH	Fr. 120.00
- pro Hotel / Restaurant	Fr. 180.00
- pro Betrieb	Fr. 140.00
- pro Landwirtschaft	Fr. 140.00

In der Grundgebühr für Hotels, Restaurants, Betriebe und Landwirtschaft ist eine Betriebsleiter-Wohnung inbegriffen, sofern sich diese an der gleichen Adresse befindet.

Für Leerwohnungen, zeitlich befristete, unbenutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe werden jeweils die ganzen Einheiten ohne Reduktion erhoben.

² Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen auf diesen Sockelbetrag Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen. Die jeweils geltenden Gebühren sind zu publizieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Beschwerde

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 20

Übertretungen

Übertretungen dieses Reglements werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Haft oder Busse geahndet.

Art. 292 StGB und die einschlägigen Strafbestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 21

Haftung

Treten durch unsachgemässe oder gar widerrechtlich Ablieferungen von Abfällen Schäden an Fahrzeugen, bei den Sammelstellen, den Plätzen für die Separatsammlungen auf oder entstehen dadurch Unfälle, so haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

Art. 22

Revision

Änderungen oder die Aufhebung dieses Reglements unterliegen der Volksabstimmung.

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Das Reglement über die Abfallentsorgung 28. April 1989 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 27. April 2001.

Gemeinderat Oberiberg

Steiner Ruedi,
Gemeindepräsident

Holdener Walter,
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk durch den Regierungsrat.

Genehmigt mit RRB Nr. 835 vom 26. Juni 2001

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Landammann
Werner Inderbitzin

Staatsschreiber
Peter Ganzer